

Statuten Verein „Schweizer Freunde von Sethule Orphans Trust“

I. Name, Sitz und Zweck

- Name, Sitz**
- Art. 1**
Unter dem Namen „Schweizer Freunde von Sethule Orphans Trust“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Gümligen (Gemeinde Muri bei Bern), Kanton Bern.
- Zweck**
- Art. 2**
Der Verein will:
- den Sethule Orphans Trust mit Sitz in Bulawayo, Zimbabwe finanziell unterstützen,
 - Informationsanlässe und Treffen mit Spenderinnen und Spendern in der Schweiz organisieren,
 - weitere unterstützende Aktivitäten durchführen.

Dadurch hilft der Verein mit, Armut und Not in der ländlichen Region des Matabelelandes in Zimbabwe zu reduzieren, vor allem durch Erziehung und Bildung.

Die Ziele des Sethule Orphans Trust sind in der Stiftungsurkunde aus dem Jahr 2008 festgehalten. Diese Stiftung

- unterstützt und stärkt Familienstrukturen und den Erwerb von beruflichen Fähigkeiten,
- tritt in Krisensituationen für die Rechte der Frauen und Kinder ein,
- betreibt Prävention gegen sexuell übertragbare Krankheiten, Aids, und sexuellen Missbrauch,
- unterstützt mit lokalen Initiativen die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung im Matabeleland,
- stärkt die Organisationskompetenzen lokaler Gemeinschaften, damit sie ihre Bedürfnisse befriedigen und ein normales, ausgeglichenes Gemeinschaftsleben entwickeln können.

II. Mitgliedschaft

- Beitritt**
- Art. 3**
Mitglieder des Vereins können Organisationen und Einzelpersonen werden, die bereit sind, sich für die Förderung des Vereinszweckes einzusetzen.

Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann einen Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

- Austritt**
- Art. 4**
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

- Ausschluss**
- Art. 5**
Wer den Interessen des Vereins schadet, kann ausgeschlossen werden. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während drei Jahren führt zum Ausschluss.

III. Finanzielles

- Mitgliederbeitrag**
- Art. 6**
Die Mitgliederversammlung bestimmt den jährlichen Mitgliederbeitrag für Einzelpersonen und für juristische Personen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den jährlichen Mitgliederbeitrag beschränkt.

Weitere Mittel **Art. 7**
Weitere Mittel des Vereins werden durch Anlässe, Beiträge sowie Spenden beschafft.

Ehrenamtlichkeit **Art. 8**
Die Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich, Spesen werden entschädigt.

IV. Organisation

Organe **Art. 9**
Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung **Art. 10**
Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet im ersten Drittel des Kalenderjahres statt.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen, die in den folgenden zwei Monaten stattfinden muss.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 15 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

Stimmrecht **Art. 11**
Jedes Mitglied hat an der Versammlung eine Stimme.

Beschlussfassung **Art. 12**
Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet er/sie.

Ist ein Mitglied von einer Entscheidung betroffen, stimmt es nicht mit.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Kompetenzen **Art. 13**
Die Mitgliederversammlung

- genehmigt das Protokoll der letzten Versammlung,
- wählt den Vorstand, der aus mindestens 5 Mitgliedern (inkl. Präsident/in) besteht, den Präsidenten/die Präsidentin und die Kontrollstelle für eine Amtszeit von zwei Jahren, eine Wiederwahl ist möglich,
- genehmigt den Jahresbericht,
- genehmigt die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Decharge,
- bestimmt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge,
- entscheidet über Rekurse gegen Mitgliederausschlüsse des Vorstandes,
- behandelt die vom Vorstand oder von den Mitgliedern gestellten Anträge,
- ändert die Statuten und löst den Verein auf.

Vorstand **Art. 14**
Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Rechnungsführer/in, dem/der Sekretär/in und weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selber.

Der Präsident/die Präsidentin lädt den Vorstand ein sooft es nötig ist. Die Einladung erfolgt in der Regel 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden. Über die Entscheide wird ein Protokoll geführt.

Sitzungen via elektronische Medien sind möglich.

Beschlussfassung

Art. 15

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet er/sie.

Zirkularbeschlüsse sind möglich und kommen zustande, wenn die Mehrheit aller Mitglieder zustimmt.

Beschlüsse über Anträge, die nicht traktandiert sind, können bei Einstimmigkeit aller Mitglieder getroffen werden.

Kompetenzen

Art. 16

Der Vorstand

- bereitet die Mitgliederversammlung vor, leitet sie und setzt ihre Beschlüsse um,
- organisiert die Vereinsanlässe und weitere Aktivitäten,
- vertritt den Verein nach aussen,
- nimmt Mitglieder auf und schliesst sie aus,
- beschliesst über alle nicht einem andern Organ zugewiesenen Angelegenheiten.

Kontrollstelle

Art. 17

Ein/e Rechnungsrevisor/in oder ein Treuhandinstitut prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung und Liquidation

Art. 18

Der Vorstand führt die Liquidation des Vereins durch. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und legt die Schlussabrechnung vor.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Mitgliederversammlung bestimmt, welcher Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung Gewinn und Kapital zugewiesen werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

In Kraft treten

Art. 19

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. Juli 2018 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Gümligen, 4. Juli 2018

Anne-Marie Saxer-Steinlin
Präsidentin

Rosie Sanden
Protokollführerin

Leysin le 10 juillet
2018